

Antrag

der Abg. Rüdiger Klos u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Besetzung des Großkraftwerks Mannheim

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass es sich bei der Blockade der Hauptzufahrt des Großkraftwerks am 2. August 2019 um eine „Spontandemo“ gehandelt haben soll, die nicht angemeldet war, und wenn ja, wie sich damit die Mitführung vorbereiteter Transparente, Verpflegung, Tragen einheitlicher weißer Overalls etc. vereinbaren lässt;
2. ob das Polizeipräsidium Mannheim oder der Polizeipräsident vorab über die Besetzungs- und Blockadeaktion informiert gewesen sind;
3. ob und ggf. welche Strafanzeigen wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz erhoben worden sind, ggf. warum nicht;
4. inwiefern nach ihrer Kenntnis die beiden Bundestagsabgeordneten Badum und Leidig an der Besetzungs- und Blockadeaktion beteiligt gewesen sind und in welcher Form sie Unterstützung geleistet haben;
5. ob sie bestätigen kann – siehe zahlreiche Anträge der Antragsteller aus der Vergangenheit hierzu – dass der Veranstalter „Ende Gelände“ eine Aktionsform der linksextremistischen „Interventionistischen Linken“ (IL) darstellt, es sich daher bei den „Aktivisten“ um Mitglieder und Unterstützer von Linksextremen handelt;
6. ob auch seitens der Polizei der Begriff „Aktivisten“ verwendet wurde, und wenn ja, warum nicht der treffende Begriff „Rechtsbrecher“ oder „Störer“ verwendet wurde;

7. inwieweit ihr bekannt ist, ob und in welchem Umfang das Großkraftwerk Mannheim über einen Werkschutz und welchen Umfangs verfügt;
8. inwieweit sie nach diesen Erfahrungen die Einschätzung teilt, dass jederzeit mit einem ungehinderten Eindringen „echter“ Saboteure auf das Kraftwerksgelände gerechnet werden muss, welche die Absicht haben könnten, den Betrieb des Kraftwerks oder Teile davon mit Waffengewalt oder aktivem Körperinsatz zum Stillstand zu bringen, mit der Folge eines möglicherweise großflächigen Stromausfalls, da es 2,5 Millionen Menschen mit Strom und mehrere hunderttausend Menschen mit Fernwärme versorgt;
9. ob es sich bei § 316 b Strafgesetzbuch (Störung öffentlicher Betriebe) um eine Vorschrift handelt, bei der es der Polizei nach dem Opportunitätsprinzip im Ermessenswege selbst überlassen bleibt, einzuschreiten, oder ob sie dazu nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist;
10. wenn es sich um eine Vorschrift handelt, bei der ein Einschreiten zwingend erforderlich ist (Tatbestand Störung eines Betriebs einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage durch unbrauchbar machen beispielsweise durch Besetzung von Förderbändern), und bei der selbst der Versuch strafbar ist (Absatz 2; ein Versuch liegt auch vor, wenn dies beabsichtigt, aber nicht erfolgreich war wegen der anderweitigen Stilllegung der Anlage), warum dann nicht einmal die Personalien der Besetzer und Blockierer erhoben wurden und warum keine Strafanzeigen erstattet wurden;
11. welches berechnigte Interesse Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung nach ihrer Ansicht haben könnten, ihre Gesichter zu verhüllen; denn nach § 17 a Versammlungsgesetz besteht ein Vermummungsverbot;
12. warum keine Strafanzeigen wegen Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot erhoben wurden, nachdem mehrere Personen durchgängig ihr Gesicht verhüllt hatten und damit der Tatbestand erfüllt sein dürfte;
13. inwieweit und in welchem Umfang es zutrifft, dass Demonstranten gegen Personen, die Foto- und Filmaufnahmen machen wollten, gewaltsam vorgegangen sind.

08.08.2019

Klos, Sänze, Dr. Podeswa,
Gögel, Dr. Baum AfD

Begründung

Sogenannte „Klimaaktivisten“ des linksextremen Bündnisses „Ende Gelände“ drangen am Samstag, 2. August 2019, in das Areal des Kohlekraftwerks in Mannheim ein und blockierten mit ca. 40 Personen stundenlang die Hauptzufahrt. Ziel war die Sabotage des Kraftwerks, dessen Abschaltung und das Stoppen von Kohlenachschub. Insgesamt nahmen ca. 100 Personen teil. Einige stießen weiter ins Gelände vor. Im „Interesse der Sicherheit für die Aktivisten sei auf eine Räumung verzichtet worden“, sagte der Kraftwerkssprecher. Der Protest endete gegen 18 Uhr mit dem freiwilligen Abzug der Demonstranten. Obwohl die „Aktivisten“ Förderbänder besetzt hielten, was mit Gefahr für Leib und Leben verbunden war, wurde auf eine Räumung verzichtet. Der Block soll wegen Wartungsarbeiten abgeschaltet gewesen sein.

Es erstaunt zunächst, dass es offenbar keinen Betriebsschutz gibt, was bei einer für die Stromversorgung so wichtigen Anlage verwunderlich ist.

Unterstützt wurde die Aktion von den Bundestagsabgeordneten Lisa Badum (Grüne) und Sabine Leidig (Linke), die beide persönlich vor Ort gewesen sein sollen.

Fraglich ist auch, ob die Versammlung vor dem Tor vorher angekündigt war oder warum keinerlei Anzeigen wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz erstattet wurden. Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs wurden angeblich deswegen nicht aufgenommen, weil der Kraftwerksbetreiber auf entsprechende Anträge verzichtet hat. Die Personalien von Besetzern und Blockierern wurden offenbar ebenfalls nicht aufgenommen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. September 2019 Nr. 3-0141.5/1/763 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob es zutrifft, dass es sich bei der Blockade der Hauptzufahrt des Großkraftwerks am 2. August 2019 um eine „Spontandemo“ gehandelt haben soll, die nicht angemeldet war, und wenn ja, wie sich damit die Mitführung vorbereiteter Transparente, Verpflegung, Tragen einheitlicher weißer Overalls etc. vereinbaren lässt;*
- 2. ob das Polizeipräsidium Mannheim oder der Polizeipräsident vorab über die Besetzungs- und Blockadeaktion informiert gewesen sind;*

Zu 1. und 2.:

Am 2. August 2019 fand nach Kenntnis des Polizeipräsidiums Mannheim keine demonstrative Aktion im Bereich des Großkraftwerks Mannheim (GKM) statt. Hingegen kam es an genannter Örtlichkeit einen Tag später, am 3. August 2019, zu einer solchen Aktion. Die am 3. August 2019 im Bereich des GKM durchgeführte Versammlung war nicht angemeldet und wurde während des Einsatzes durch das Polizeipräsidium Mannheim in Absprache mit der originär zuständigen Versammlungsbehörde der Stadt Mannheim grundsätzlich nicht als Spontandemonstration gewertet. Es gab auch im Vorfeld weder beim Polizeipräsidium Mannheim noch beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg im Rahmen der anlassbezogenen bzw. anlassunabhängigen Recherchen Hinweise darauf. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde trotzdem der verfassungsrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit vollumfänglich gewährt, da nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte, dass die Voraussetzungen einer Eildemonstration vorlagen. Die abschließende Bewertung der versammlungsrechtlichen Zulässigkeit ist aktuell Gegenstand einer gesonderten Prüfung des Polizeipräsidiums Mannheim und der Staatsanwaltschaft Mannheim. Weder das Polizeipräsidium Mannheim noch dessen Polizeipräsident waren vorab über eine Besetzungs- oder Blockadeaktion informiert.

3. ob und ggf. welche Strafanzeigen wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz erhoben worden sind, ggf. warum nicht;
10. wenn es sich um eine Vorschrift handelt, bei der ein Einschreiten zwingend erforderlich ist (Tatbestand Störung eines Betriebs einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage durch unbrauchbar machen beispielsweise durch Besetzung von Förderbändern), und bei der selbst der Versuch strafbar ist (Absatz 2; ein Versuch liegt auch vor, wenn dies beabsichtigt, aber nicht erfolgreich war wegen der anderweitigen Stilllegung der Anlage), warum dann nicht einmal die Personalien der Besetzer und Blockierer erhoben wurden und warum keine Strafanzeigen erstattet wurden;
12. warum keine Strafanzeigen wegen Verstoß gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot erhoben wurden, nachdem mehrere Personen durchgängig ihr Gesicht verhüllt hatten und damit der Tatbestand erfüllt sein dürfte;

Zu 3., 10. und 12.:

Nach Eingang entsprechender Meldungen vonseiten der Polizei wurde von der Staatsanwaltschaft Mannheim am Montag, 5. August 2019, von Amts wegen und aufgrund der Anzeige eines Journalisten ein Ermittlungsverfahren gegen die bisher namentlich nicht ermittelten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung vom 3. August 2019 wegen des Verdachts diverser Verstöße gegen das Versammlungsgesetz – unter anderem auch wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes – sowie weiterer in Betracht kommender Delikte eingeleitet. Soweit sich die Strafanzeige des Journalisten gegen die Bundestagsabgeordneten Lisa Badum (Bündnis 90/Die Grünen) und Sabine Leidig (Die Linke) richtet, wurde ein Ermittlungsverfahren – vorbehaltlich der Prüfung des Anfangsverdachts – im Hinblick auf die Immunität der Abgeordneten nicht eingeleitet.

Die Polizei hat während des Einsatzes auf Personalienfeststellungen zum Zwecke der Strafverfolgung zunächst verzichtet. Zielsetzung dieser deeskalierenden Vorgehensweise war es, die grundgesetzlich normierte Versammlungsfreiheit der Beteiligten zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde der Strafverfolgungspflicht u. a. anhand vorliegender Personenkenntnisse von Lichtbildern sowie Kfz-Kennzeichen nachgekommen. Zudem wurden im Nachgang durch das Polizeipräsidium Mannheim und das Landeskriminalamt Baden-Württemberg intensive Recherchen zur Identifizierung potenzieller Tatverdächtiger durchgeführt. Der Bereitschaftsstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Mannheim wurde am 3. August 2019 gegen 16:30 Uhr durch die Polizeiführung telefonisch über den Vorfall am Großkraftwerk Mannheim informiert. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass vonseiten der Polizei mit den Demonstranten bereits ein friedlicher Abzug vereinbart worden sei. Um Weiterungen zu vermeiden, die insbesondere bei einer Revidierung der bereits getroffenen und verkündeten Entscheidung zu erwarten gewesen wären, erklärte sich der Bereitschaftsstaatsanwalt mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der während der Aktion durch Personen betretene Teil des Kraftwerks war zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Wartungsarbeiten nicht in Betrieb. Durch ein weiteres Zugangstor konnte zudem eine ständige Zufahrt zum Werksgelände gewährleistet werden. Entsprechend hatte das Besetzen der Förderbänder bzw. das Blockieren des Haupttors zu diesem Zeitpunkt keinerlei tatsächliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Anlage. Ein Strafantrag seitens der Berechtigten des GKM wegen Hausfriedensbruch wurde nicht gestellt. Das Tragen von Atemschutzmasken einiger Teilnehmender wurde nach Einzelfallprüfung durch die Einsatzleitung als Ausdruck des Protests und nicht als verbotene Vermummung gewertet. Aus den genannten Gründen war ein sofortiges Einschreiten grundsätzlich nicht erforderlich. Darüberhinausgehende Informationen sind Gegenstand laufender Ermittlungen.

4. inwiefern nach ihrer Kenntnis die beiden Bundestagsabgeordneten Badum und Leidig an der Besetzungs- und Blockadeaktion beteiligt gewesen sind und in welcher Form sie Unterstützung geleistet haben;

Zu 4.:

Die beiden Bundestagsabgeordneten Frau Lisa Badum und Frau Sabine Leidig waren zu unterschiedlichen Zeiten auf dem Areal des Kohlekraftwerkes anwesend und bezeichneten sich selbst als „Parlamentarische Beobachter“. Sie trugen jeweils eine gelbe Warnweste mit entsprechender Aufschrift.

Frau Leidig MdB war bereits zu Einsatzbeginn vor Ort. Später ging sie mit der Leitung des GKM und der Verbindungsperson der Aktivisten in den Bereich der Förderanlage des Blocks 9, um mit den Aktivisten, die das dortige Dach besetzten, zu sprechen. Frau Leidig MdB berichtete über den Einsatz über den Kurznachrichtendienst Twitter. Kurz nach 16:00 Uhr wurde Frau Leidig MdB von Frau Badum MdB in der Funktion als „Parlamentarische Beobachterin“ abgelöst.

An allen Verhandlungen zwischen Einsatzleitung, Vertretern des GKM und Verbindungspersonen der Aktivisten nahmen die Bundestagsabgeordneten teil. Ebenso führten sie Gespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Aktion.

5. ob sie bestätigen kann – siehe zahlreiche Anträge der Antragsteller aus der Vergangenheit hierzu – dass der Veranstalter „Ende Gelände“ eine Aktionsform der linksextremistischen „Interventionistischen Linken“ (IL) darstellt, es sich daher bei den „Aktivisten“ um Mitglieder und Unterstützer von Linksextremen handelt;

Zu 5.:

Nach Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg handelt es sich bei „Ende Gelände“ um eine linksextremistisch beeinflusste Kampagne. „Ende Gelände“ wird sowohl von Gruppierungen des nichtextremistischen Spektrums als auch von maßgeblichen Personen der linksextremistischen Szene, wie insbesondere der „Interventionistischen Linken“, unterstützt. Insofern ist davon auszugehen, dass zu den Akteuren von „Ende Gelände Südwest“, die für die Kraftwerksbesetzung in Mannheim verantwortlich waren, zumindest teilweise Linksextremisten gehörten.

6. ob auch seitens der Polizei der Begriff „Aktivisten“ verwendet wurde, und wenn ja, warum nicht der treffende Begriff „Rechtsbrecher“ oder „Störer“ verwendet wurde;

Zu 6.:

Seitens der Polizei wurde in den veröffentlichten Pressemitteilungen der Begriff Umweltaktivisten, im weiteren Verlauf auch verkürzt als „Aktivisten“, verwendet. Bei Aktivisten handelt es sich nach der Wortbedeutung primär um besonders politisch aktive Menschen. Der zusätzliche Hinweis auf die Umweltthematik zeigt an, welche (politische) Botschaft die Teilnehmenden offenbar zu transportieren versuchen. Der Begriff wurde in den polizeilichen Pressemitteilungen neutraldeskriptiv verwendet. Er findet sowohl innerhalb des polizeilichen Meldedienstes als auch in der Kommunikation nach außen entsprechende Verwendung. Der Begriff „Rechtsbrecher“ ist kein offizieller justizieller Begriff. „Störer“ ist ein polizeilicher Terminus.

Die Einschätzung, dass einer der beiden genannten Begriffe im vorliegenden Falle objektiv treffender gewesen wäre, wird nicht geteilt.

7. inwieweit ihr bekannt ist, ob und in welchem Umfang das Großkraftwerk Mannheim über einen Werkschutz und welchen Umfangs verfügt;

Zu 7.:

Das GKM verfügt über einen Werkschutz im 24-Stunden-Betrieb. Die telefonischen Erreichbarkeiten liegen beim örtlich zuständigen Polizeirevier Mannheim-Neckarau vor. Darüber hinaus ist die Pforte des GKM besetzt.

8. inwieweit sie nach diesen Erfahrungen die Einschätzung teilt, dass jederzeit mit einem ungehinderten Eindringen „echter“ Saboteure auf das Kraftwerksgelände gerechnet werden muss, welche die Absicht haben könnten, den Betrieb des Kraftwerks oder Teile davon mit Waffengewalt oder aktivem Körperinsatz zum Stillstand zu bringen, mit der Folge eines möglicherweise großflächigen Stromausfalls, da es 2,5 Millionen Menschen mit Strom und mehrere hunderttausend Menschen mit Fernwärme versorgt;

Zu 8.:

Derzeit liegen dem Polizeipräsidium Mannheim keine Erkenntnisse vor, welche die Gefahr des Eindringens von Saboteuren auf das Kraftwerksgelände konkret befürchten lassen. Dennoch wurde im Rahmen der Nachbereitung durch das Polizeipräsidium Mannheim ein Sicherheitsgespräch mit Verantwortlichen des GKM mit dem Schwerpunkt Verbesserung des sicherheitstaktischen und -technischen Schutzes des Werksgeländes durchgeführt. Zudem wurde auf Anregung des Polizeipräsidiums Mannheim eine sicherungstechnische Beratung durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg vereinbart. Weiterhin wurde auf eine mögliche general-präventive Wirkung durch die Stellung von Strafanträgen in ähnlich gelagerten Sachverhalten hingewiesen.

9. ob es sich bei § 316 b Strafgesetzbuch (Störung öffentlicher Betriebe) um eine Vorschrift handelt, bei der es der Polizei nach dem Opportunitätsprinzip im Ermessenswege selbst überlassen bleibt, einzuschreiten, oder ob sie dazu nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist;

Zu 9.:

Für die Vorschrift des § 316 b StGB gelten die allgemeinen Grundsätze des Legalitätsprinzips. Danach sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, beim Vorliegen eines Anfangsverdachts wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten und den Sachverhalt zu erforschen. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte nicht vor, besteht auch keine entsprechende Verpflichtung.

11. welches berechnigte Interesse Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung nach ihrer Ansicht haben könnten, ihre Gesichter zu verhüllen; denn nach § 17 a Versammlungsgesetz besteht ein Vermummungsverbot;

Zu 11.:

Nach § 17 a Absatz 2 Nummer 1 Versammlungsgesetz ist es unter anderem verboten, an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet ist und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen. Die Aufmachung muss im Regelfall geeignet und zusätzlich den Umständen nach darauf gerichtet sein, die Feststellung der Identität zu verhindern. Auf die Absicht des Betroffenen soll und darf aus den Gesamtumständen geschlossen werden. Eine Aufmachung, die erkennbar der Meinungsäußerung oder künstlerischen Zwecken dient, wird nicht vom Vermummungsverbot erfasst, weil sie den Gesamtumständen nach nicht auf Identitätsverschleierung gerichtet ist. Das Tragen von Atemschutzmasken durch einige Teilnehmende bei einer Versammlung gegen die CO₂-Emissionen eines Kohlekraftwerks ist eine Aufmachung, die den Gesamtumständen nach als Ausdruck des Protestes gegen das Kohlekraftwerk gewertet werden könnte, und muss in diesem Zusammenhang

nicht auf Identitätsverschleierung gerichtet sein. Das Vermummungsverbot umfasst nur die identitätsverschleiende Aufmachung, nicht eine Aufmachung, die sich auf Meinungsäußerung richtet. Auf die Antworten zu 3., 10. und 12. wird verwiesen.

13. inwieweit und in welchem Umfang es zutrifft, dass Demonstranten gegen Personen, die Foto- und Filmaufnahmen machen wollten, gewaltsam vorgegangen sind.

Zu 13.:

Der Staatsanwaltschaft Mannheim liegt eine Strafanzeige eines Journalisten vor, der angibt, körperlich bedrängt und beleidigt worden zu sein. Die Strafanzeige ist Gegenstand des in der Stellungnahme zu Fragen 3, 10 und 12 genannten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration